

**Die Grundzüge der provinziellen Selbstverwaltung.**

Die drei großen Gesetze zur Reform der inneren Verwaltung, die Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni d. J., das Gesetz, betreffend die Verwaltungsgerichte, vom 3. Juli d. J. und das Gesetz wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli d. J., sind nunmehr amtlich verkündet.

Die Grundzüge der neuen provinziellen Gestaltung, wie sie sich besonders aus der Provinzial-Ordnung und dem Dotationsgesetze ergeben, sind in Kürze folgende:

Die Provinzialversammlung (der Provinzial-Landtag) wird fortan aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz bestehen.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreisräthen, — die Abgeordneten der Stadtkreise von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt.

Wählbar zum Mitgliede des Provinzial-Landtags ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Der Provinzial-Landtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

Der königliche Kommissarius ist die Mittelperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinzial-Landtag.

Die Sitzungen des Provinzial-Landtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Geschäfte des Provinzial-Landtages. Der Provinzial-Landtag ist berufen: I. über diejenigen, die Provinz betreffenden Gesetzesentwürfe, sowie sonstige Gegenstände, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden, sein Gutachten abzugeben; — II. den Provinzialverband zu vertreten und über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm durch Gesetz oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

Insbepondere beschließt der Provinzial-Landtag über den Erlass provinzieller Statuten; über die Art und Verteilung von Staatsleistungen, welche von dem Provinzialverbande auszubringen sind, — über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, — namentlich über die Verwendung der dem Provinzialverbande (durch das Dotationsgesetz) aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds, sowie über die Verwendung der Einnahmen und sonstigen Vermögen des Provinzialverbandes, über die Aufnahmen von Anleihen, die Veräußerung von Grundstücken u. s. w.

Die Aufgaben, welche den Provinzial-Landtagen mit der Ueberweisung der Dotationen aus Staatsfonds zugefallen sind, sind zunächst: Der Neubau von Hausfirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Beförderung von Landesmeliorationen, das Landarmen- und Korrigendenwesen, Fürsorge und Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten, Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, dergleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern u. s. w.

Außerdem sind den Provinzialverbänden die Meliorationsfonds und zwar zu Darlehen für dauernde Bodenverbesserung, zu Waldanlagen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w., wie auch die Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten überwiesen worden.

Weiter hat der Provinziallandtag die Wahlen zum Provinzial-Ausschusse, sowie die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen.

Der Provinziallandtag ist endlich befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

Der Provinzialausschusse. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschusse bestellt. Derselbe besteht aus einem Vorsitzen-

den und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sechs bis höchstens dreizehn Mitgliedern. Außerdem ist der Landesdirektor Mitglied des Provinzialausschusses.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Provinziallandtage gewählt. Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches; ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Die Geschäfte des Provinzialausschusses sind folgende: der Provinzialausschusse hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte beauftragt sind. Er hat ferner die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe des vom Provinziallandtage festgestellten Haushaltsplans zu verwalten. Er hat die Provinzial-Beamten zu ernennen, soweit die Ernennung nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. — Endlich hat der Provinzial-Ausschusse sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Ober-Präsidenten überwiesen werden.

Der Provinzial- und Bezirksrath. Zur Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Provinzen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung werden Provinzial- und Bezirksräthe eingesetzt. Der Provinzialrath besteht aus dem Ober-Präsidenten (oder dessen Stellvertreter), als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt (oder dessen Stellvertreter), und fünf vom Provinzial-Ausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern (oder deren Stellvertretern).

Der Provinzialrath hat vor Allem in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wege-Ordnungen, mitzuwirken, ebenso in denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provinzialrathe überwiesen werden.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird zu demselben Zwecke für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungs-Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt (oder dessen Stellvertreter) und vier vom Provinzial-Ausschusse gewählten Mitgliedern (oder deren Stellvertretern).

Der Ober-Präsident ist befugt unter Zustimmung des Provinzialrathes für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen.

Der Landesdirektor. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor bedarf der Bestätigung des Königs. Derselbe führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. Er vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten. Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Provinzialhaushalt und Provinzialabgaben. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben erwirkt der Provinzialausschusse einen Haushaltsplan für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

Der Provinzialausschusse und in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen. Die Verteilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem

Maßstabe der in ihnen auskommenden direkten Staatssteuer mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Ober-Präsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Der Ober-Präsident ist befugt, an den Beratungen des Provinzial-Ausschusses, und der Provinzial-Kommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Der Ober-Präsident ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses, der Provinzial-Kommissionen, des Provinzialrathes und der Bezirksräthe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung des Ministers des Innern mit aufschiebender Wirkung anzufechten und sofern eine schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über ihre Ausführung sofort die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts einzuholen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinzial-Landtag durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichte endlich ist die Entscheidung freier Verwaltungssachen, welche bisher den Regierungsbehörden zustand, lediglich den Verwaltungsgerichten zugewiesen.

Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (als welches der Kreis-Ausschuß eingesetzt ist) — für jeden Regierungsbezirk wird am Amtssitze des Regierungs-Präsidenten ein Bezirks-Verwaltungsgericht errichtet (aus fünf Mitgliedern, von welchen zwei vom Könige, drei von der Provinzial-Vertretung ernannt werden), — für den gesammten Umfang der Monarchie wird in Berlin ein Ober-Verwaltungsgericht eingesetzt.

Die Endurtheile in freier Verwaltungssachen werden auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

So wird denn mit dem 1. Januar 1876 ein System der Selbstverwaltung ins Leben treten, welches nach dem Ausspruche eines hervorragenden Abgeordneten „in Bezug auf die kommunale Selbstständigkeit so weit geht, daß die Ansprüche gar nicht höher gespannt werden können,“ — „daß es kein Land der Welt giebt, welches, soweit Gesetze dies vermögen, gleich viele Bürgschaften für die Herrschaft des Gesetzes und für die Wirksamkeit der Selbstverwaltung gewährt, als die in Rede stehenden Gesetze. Was das Volk zu thun hat, ist: zu diesen Gesetzen die Charaktere herbeizuschaffen.“

Allerdings sind die neuen Verwaltungs-Einrichtungen zunächst nur für die Hälfte der Monarchie zu einem ganzen und einheitlichen Gebäude gestaltet. Aber das, was hier erreicht ist, ist nicht bloß das Vorbild, sondern zugleich der sichere Anhalt für die demnächstige grundsätzliche gleiche Gestaltung in der ganzen Monarchie.

Die ultramontanen Blätter bemühen sich vergeblich, den tiefgehenden Eindruck der jüngsten Wendung in dem Verhalten der Bischöfe und die Bedeutung derselben für die weitere Entwicklung des kirchlichen Kampfes abzuschwächen. In schroffem Widerspruch mit ihren eigenen und den früheren bischöflichen Versicherungen behaupten sie jetzt einen tiefen grundsätzlichen Unterschied in dem Wesen des neuesten, von den Bischöfen schließlich anerkannten und der vorhergegangenen Gesetze, welche, wie sie vorgeben, „den katholischen Dogmen direkt ins Angesicht schlagen.“

Sie spiegeln ihren Feiern vor, daß dieser Unterschied auch von den regierungstreuen Blättern hülfswillig zugestanden werde, daß dieselben sich aber der Erörterung darüber entziehen.

Diese Behauptung ist unwahr.

Die „Provinzial-Correspondenz“ hat bei jeder Gelegenheit die feste Ueberzeugung ausgesprochen, daß die betreffenden früheren Gesetze „mit dem kirchlichen Glauben nicht das Mindeste zu thun haben, daß dieselben „das innere kirchliche Leben, die Verkündigung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die Spendung der kirchlichen Heilmittel und die Handhabung der Kirchenzucht, soweit sie sich auf dem religiösen Gebiete bewegt und nicht auf das bürgerliche Gebiet hinübergreift, absolut frei und unberührt lassen.“

Auf diese Ueberzeugung, nach welcher den Bischöfen Nichts zugemutet wird, was in Wahrheit gegen ihr geistliches Gewissen wäre, gründete die „Provinzial-Correspondenz“ fort und fort die Zuvorsicht

daß die Bischöfe schließlich gerade um ihres geistlichen Gewissens halber die Hand zum kirchlichen Frieden reichen müßten.

Diese Zuvorsicht hat einen Anfang der Bestätigung gefunden, und die gezwungenen Deutungen und Bindungen der katholischen Blätter sind nicht dazu angethan, dieselbe zu erschüttern.

Die Bischöfe werden sich in hoffentlich nicht ferner Zeit auch mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen versöhnen, welche jetzt noch als „unbehebbar Hindernisse des Friedens“ bezeichnet werden. Und es wird geschehen, ohne daß die „Germania“ alsdann, wie sie heute für solchen Fall in frivol-troziger Weise ankündigt, den ganzen Katholicismus für einen Unsinns- und für einen Betrug an der Menschheit erklären wird.

Das Kollektenwesen hat in neuerer Zeit, namentlich mit Bezug auf das öffentliche Kollektiren Seitens der geistlichen Genossenschaften, die besondere Aufmerksamkeit der Staatsbehörden in Anspruch genommen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Bestimmungen über das Kollektenwesen bisher nicht gleichmäßig und nicht überall mit der im öffentlichen Interesse gebotenen Sorgfalt und Strenge gehandhabt worden sind. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten haben sich dadurch veranlaßt gesehen, die Ober-Präsidenten mit bestimmteren Anweisungen in dieser Beziehung zu versehen. — Es erscheint zunächst nothwendig, darauf zu halten, daß die von den Ober-Präsidenten erteilte Erlaubnis zu Kollekten nicht zu einem fortlaufenden, in kurzen Zeiträumen sich wiederholenden oder gar täglich stattfindenden Kollektiren auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werde. Es soll vielmehr festgehalten werden, daß die bewilligten Kollekten längstens binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung stattfinden; eine wiederholte Bewilligung darf nur nach erneuter Prüfung des Bedürfnisses und auf Grund des Nachweises über die richtige Verwendung der gesammelten Gelder bewilligt werden.

Es wird ferner besonders eingeschärft, daß die Bestimmung, wonach Kirchenkollekten nur der Anordnung der kirchlichen Oberen anheimfallen, sich nur auf solche Kollekten bezieht, welche innerhalb der kirchlichen Räume gelegentlich des Gottesdienstes eingesammelt werden. Ueber den Bereich der kirchlichen Räume hinaus unterliegen auch die für kirchliche Zwecke oder von kirchlichen Oberen veranlaßten allgemeinen Kollekten denjenigen Beschränkungen, welche für Abhaltung von Kollekten staatlicherseits im Interesse der öffentlichen Ordnung vorgesehen sind. Dies gilt besonders auch in den Fällen, wo die Mittel zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse mit Genehmigung der kirchlichen Oberen statt durch ordnungsmäßige Umlage auf die dafür Verpflichteten durch freiwillige Gaben in der Form der Hauskollekten aufgebracht werden sollen. Auch solche Kollekten von Haus zu Haus sollen nur mit vorgängiger Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

Eine andere Art unerlaubten Kollektirens besteht in der von Haus zu Haus bewirkten, bisher vielfach geduldeten Einsammlung von Geldbeiträgen zur Unterstützung des Papstes, des sogenannten Peterspfennigs, für welchen Zweck sich eigene Vereine, die St. Michaelsbruderschaften, gebildet haben. Dieselben vermeinen, die Nachsuchung der staatlichen Erlaubnis zu ihrer kollektirenden Thätigkeit umgehen zu können, indem sie dieselbe lediglich als Abholen von Vereinsbeiträgen bezeichnen, während doch nach ihren Statuten die Mitgliedschaft häufig durch die Zahlung gewisser Minimalbeiträge ohne Weiteres erworben werden soll. Es liegt hier eine mißbräuchliche Ausbeutung des Vereinsgesetzes vor. Das von Haus zu Haus bewirkte Einsammeln von Beiträgen bei Personen, welche dem Verein nicht bereits ausdrücklich beigetreten sind, fällt unter den Begriff der Hauskollekte und ist ohne staatliche Genehmigung unstatthaft, ebenso wie das in derselben Form bewirkte Sammeln von Zeichnungen zu Vereinsbeiträgen oder von Beitrittserklärungen zu den Vereinen.

Unser Kaiser gedenkt, nachdem die Kur in Gastein einen fortgesetzt günstigen Verlauf gehabt hat, am Sonnabend (7.) die Rückreise anzutreten und am Montag (9.) auf Schloß Babelsberg wieder einzutreffen, wohin Ihre Majestät die Kaiserin bereits am Freitag (6.) zurückkehrt.

Unser Kronprinz beabsichtigt, sich in der letzten Woche des Monats August zunächst zur großen internationalen Gartenbauausstellung nach Köln und sodann zum Besuch d. S. Großherzoglichen Paares von Baden nach der Insel Mainau zu begeben. Von dort aus wird der Prinz Anfangs September zur militärischen Inspektion nach Württemberg und Bayern und in der zweiten Septemberwoche zu den großen Manövern nach Schlessien gehen, wohin ihm auch die Frau Kronprinzessin folgen dürfte.